

REGLEMENT ÜBER DEN DATENSCHUTZ

vom 27. Juni 1991

Die Einwohnergemeinde erlässt, gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, insbesondere auf

§ 11, betreffend Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

§ 14, betreffend Gemeinderegisterführung

sowie auf die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991

folgendes Reglement:

Art. 1
Geltungsbereich

Dieses Reglement ergänzt das kantonale Datenschutzgesetz (Gesetz über den Schutz von Personendaten) vom 2. Juli 1990 und die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991, soweit die Gegenstände dem Gemeinderecht zur Regelung überlassen sind.

Art. 2
Bekanntgeben von Personendaten an private durch die Einwohnerkontrolle

1. Die Einwohnerkontrolle gibt Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse auf Gesuch hin bekannt, sofern der Gesuchsteller ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen kann.
2. Reichen diese Daten nicht aus und rechtfertigen es die Gründe des Gesuchstellers, zusätzliche Angaben zu erhalten, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über Beruf und Titel, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und zivilrechtliche Handlungsfähigkeit sowie Ort und Datum des Zu- und Wegzuges.
3. Die Auskünfte gemäss Art. 2, Abs. 1 und Abs. 2, werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte (in Form von Listen) erteilt.
4. Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle, soweit notwendig, Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse als Einzel- und Sammelauskünfte an folgende Institutionen bekannt:
 - a) An die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien; ihnen können zudem diese Grunddaten der in der Gemeinde zu- und weggezogenen Personen periodisch gemeldet werden und eine Jungbürgerliste sowie eine Geburtstagsliste (10-er und 5-er Geburtstag der Senioren ab 65. Altersjahr).
 - b) An die bei der Gemeindekanzlei gemeldeten Ortsvereine mit kulturellem, sportlichem, gesellschaftlichem und/oder wohltätigem Zweck. Neue Vereine mit einem dieser Ziele erhalten das Recht, nach Hinterlage der Statuten.

5. Der Gemeinderat kann einem Verein die gemäss Art. 2 Ziff. 4b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen und/oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten zweckentfremdet oder sonst missbräuchlich verwendet werden.
6. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Auskunftserteilung gemäss Art. 2, Ziff. 4b auch auf auswärtige Organisationen, die eine der angeführten Zielsetzungen aufweisen, ausdehnen.
7. Die Empfänger der Personendaten haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem anderen als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere diese nicht an Dritte weiterzugeben und kommerziell zu verwenden.
8. Wer gegen die Bestimmung von Art. 2, Abs. 7 verstösst, verliert das Recht, während 3 Jahren Auskunft über Personendaten zu verlangen.

Art. 3

Veröffentlichung von Personendaten

Die Gemeindekanzlei ist berechtigt, die nachstehenden Angaben zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben, oder diese an Organisationen oder Genossenschaften weiterzugeben, die öffentliche Aufgaben erfüllen:

- a) Geburten, Eheverkündigungen, Eheschliessungen und Todesfälle gemäss Zivilstandsverordnung;
- b) Bei den 10-er und 5-er Geburtstagen ab 70 Jahren im Sinne einer Gratulation;
- c) Name und Adresse der Jungbürger im Zusammenhang mit der Jungbürgeraufnahme.

Art. 4

Sperre von Personendaten

1. Jede betroffene Person kann bei der Einwohnerkontrolle das Bekanntgeben ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.
2. Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zum Bekanntgeben verpflichtet ist oder der Gesuchsteller eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht (§ 11, Abs. 4, Datenschutzgesetz).

Art. 5

Dienstleistungen

Der Gemeinderat legt fest, in wie weit und in welcher Form die Einwohnerkontrolle bei der Bekanntgabe der Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen kann (z.B. Systematisch geordnete Auskünfte, Adressverzeichnis, Adressetikette, adressierte Couverts usw.).

Art. 6

Gebühren

Der Gemeinderat legt den Gebührentarif für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte fest.

Art. 7

Register über die Datensammlung

Das Gemeinderegister über die Datensammlungen wird von der Gemeindekanzlei geführt.

Art. 8

Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat kann für den Vollzug des kantonalen Datenschutzgesetzes sowie des vorliegenden Reglementes Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Ruswil, 17. Mai 1991

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Adolf Bühler

Markus Felder

Vorliegendes Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 1991 angenommen.

Ruswil, 27. Juni 1991

NAMENS DER VERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Adolf Bühler

Markus Felder

Die Stimmzähler: *Ernst Bieri*
Ruth Blaser
Fredy Theiler